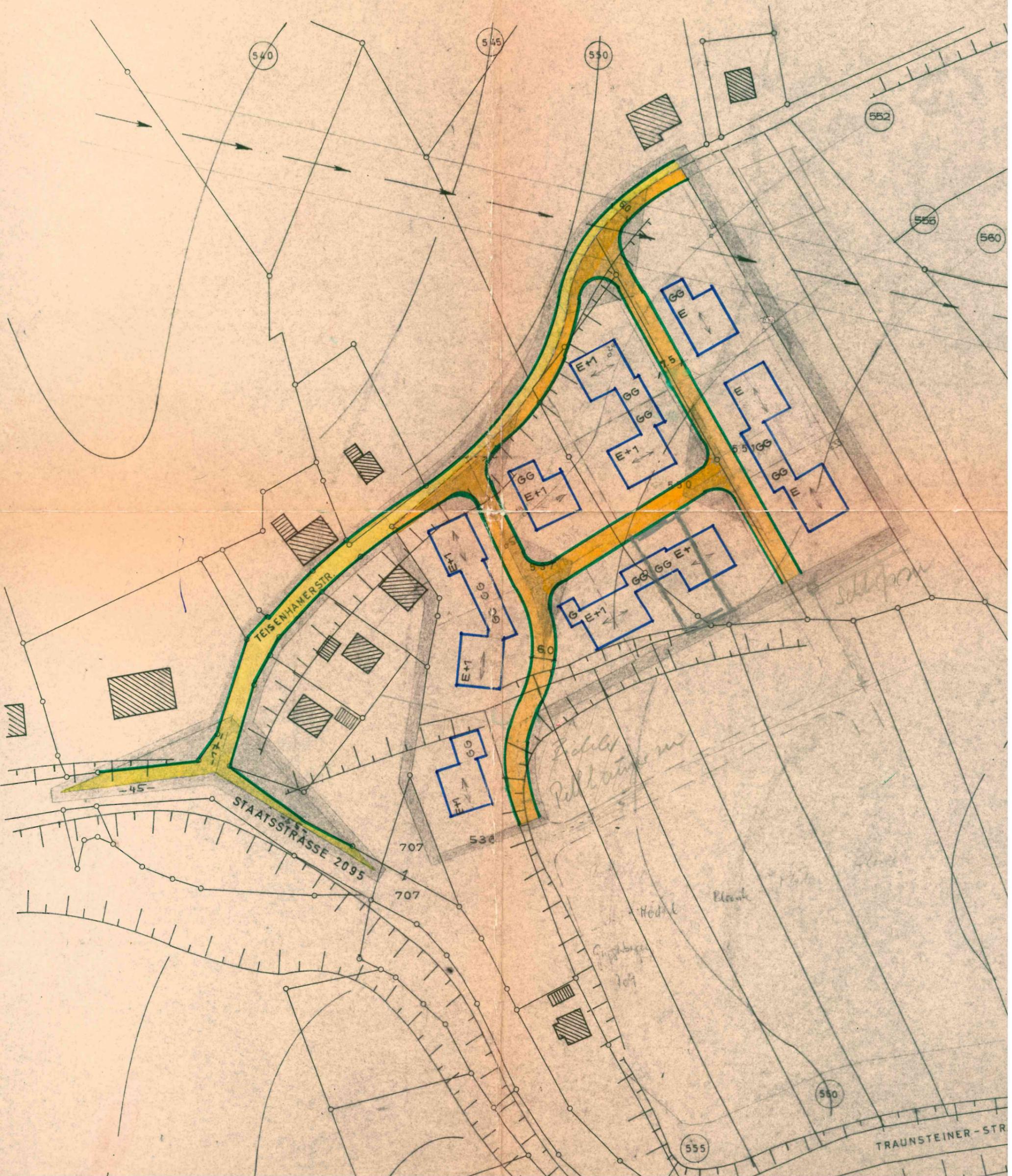
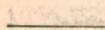


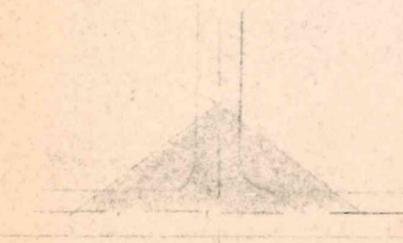
INGSPAN NR. 1 DER GEMEINDE ENDORF

TEISENHAMER STR. PL. NR. 537.550.551.



FÜR DIE FESTSETZUNGEN:

-  Grenze des Geltungsbereichs
 in diesem Verfahren festzusetzen
-  Baugrenzen
-  Straßenbegrenzungslinien
-  Flächen für Doppelgaragen  öffentliche Ve
-  bestehende
 geplante
-  Firstrichtung
-  Breite der Straßen und Wege
- E+1 = zwingend vorgeschrieben sind E
 E = zulässig ist Erdgeschoß+Kniest



Sicht
(siehe weitere
Nr.

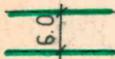
WEITERE FESTSETZUNGEN:

- I. Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.
 allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend
 Zulässig sind:
 1. Wohngebäude
 2. die der Versorgung des Gebietes dienende Schank- und Speisewirtschaften, sowie die Handwerksbetriebe.
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle und gesundheitliche Zwecke.
 Ausnahmsweise können zugelassen werden:
 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 2. sonstige nichtstörende Gewerbebetriebe
 3. Anlagen für Verwaltungen, sowie für
 4. Gartenbaubetriebe.
 5. Tankstellen.
 6. Ställe für Kleintierhaltung als Zuchtanlagen und landwirtschaftlichen Nebenanlagen
- II. Baugrundstücke müssen mindestens 500 qm groß sein.
- III. Dachneigung 22 - 24°, Satteldach, Dachziegel, rotes Eternit, eng.Pfannen oder dunkle Pfannen. Flach- oder Satteldach.
- IV. Oberkante der Kellerdecke darf nicht über dem natürlichen Gelände liegen.
- V. Zäune dürfen eine Höhe von 1,2 m nicht überschreiten. Die Verwendung von Beton- und Holzpfostenzäunen ist nicht zulässig.
- VI. Doppelgaragen an der Grenze sind in der Regel zusammenzubauen.
- VII. Im Sichtdreieck sind außer Einfriedungen Anlagen und Ablagerungen zulässig. Die Zaunhöhe darf hier die Zaunhöhe nicht überschreiten. Die Zaunhöhe darf höchstens 1,00 m betragen.
- VIII. Für je 300 qm Fläche des Baugrundstückes an jeder Stelle des Anwesens ein Baum bzw. eine Pflanze zu pflanzen.

MASSTAB 1 : 1000

Zeichenerklärung:

FÜR DIE FESTSETZUNGEN:

-  Grenze des Geltungsbereichs
- in diesem Verfahren festzusetzende
-  Baugrenzen
-  Straßenbegrenzungslinien
-  Flächen für Doppelgaragen  Flächen für Garagen
-  bestehende
-  geplante
- öffentliche Verkehrsflächen
-  Firstrichtung
-  Breite der Straßen und Wege
- E+1 = zwingend vorgeschrieben sind Erdgeschoß+Obergeschoß
- E = zulässig ist Erdgeschoß+Kniestock max.Höhe 1.40 m.

Sichtdreiecke
(siehe weitere Festsetzungen
Nr. VII)

WEITERE FESTSETZUNGEN:

- I. Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet (§4BauNVO) festgesetzt.
allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.
Zulässig sind:
 1. Wohngebäude
 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nichtstörende Handwerksbetriebe.
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale u. gesundheitliche Zwecke.
Ausnahmsweise können zugelassen werden:
 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 2. sonstige nichtstörende Gewerbebetriebe.
 3. Anlagen für Verwaltungen, sowie für sportliche Zwecke.
 4. Gartenbaubetriebe.
 5. Tankstellen.
 6. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen.
- II. Baugrundstücke müssen mindestens 500 qm groß sein.
- III. Dachneigung 22 - 24°, Satteldach, Dachdeckung rostrotes Eternit, eng.Pfannen oder dunkle Betonpfannen. Garagen - Flach - oder Satteldach.
- IV. Oberkante der Kellerdecke darf nicht mehr als 1,0 m über dem natürlichen Gelände liegen.
- V. Zäune dürfen eine Höhe von 1,2 m nicht übersteigen, die Verwendung von Beton- und Holzpfosten in Verbindung mit Drahtzäunen ist nicht zulässig.
- VI. Doppelgaragen an der Grenze sind in ihrer ganzen Länge bzw. Breite auf der Grundstücksgrenze profilgleich zusammenzubauen.
- VII. Im Sichtdreieck sind außer Einfriedungen keine baulichen Anlagen und Ablagerungen zulässig. Eine Bepflanzung darf hier die Zaunhöhe nicht überragen. Die Zaunhöhe darf höchstens 1,00 m betragen.
- VIII. Für je 300 qm Fläche des Baugrundstücks ist an geeigneter Stelle des Anwesens ein Baum bodenständiger Art zu pflanzen.

FÜR DIE HINW

-  Vorhandene Wohngebäude
-  Vorhandene Nebengebäude
- Vorschlag für die Teilung der
- 6 — bestehende Grundstücksgrenzen
- 1234 Flurstücknummern
-  Höhengichtlinien mit Höhenan

Die Gemeinde Endorf i. OB. erläßt auf Grund des Baugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.1.1952 (BayBS I S. 461) Art. 107 (BayBO) vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179), bauliche Nutzung der Grundstücke über den Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBl. S. 327) als Satzung.

Der Gemeinderat Endorf i. OB. hat die Satzung über die bauliche Nutzung der Grundstücke über den Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBl. S. 327) in der Fassung vom 22. Mai 1969 in der 13. Sitzung als Satzung beschlossen (§ 10 BBauG)

Das Landratsamt Rosenheim hat mit Bescheid Nr. IV/1-610-1/3 C 9-1/5 diesen Bebauungsplan (in Verbindung mit § 2 der Verordnung vom 22.6.1961 (GVBl. S. 327 -) genehmigt.

Der Bebauungsplan mit Begründung hat am 22. Mai 1969 in der 13. Sitzung der Gemeinde Endorf i. OB. in der Gemeindekanzlei vom 22. Mai 1969 bis 23. Juni 1969 seine Genehmigung, sowie Ort und Zeitpunkt der Bepflanzung wurden am 22. Mai 1969 ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit gemäß § 12 Abs. 1 BBauG verbindlich.



Vorhandene Wohngebäude



Vorhandene Nebengebäude

----- Vorschlag für die Teilung der Grundstücke

— § — bestehende Grundstücksgrenzen

1234 Flurstücknummern

534 Höhengichtlinien mit Höhenangaben

Die Gemeinde Endorf i. OB. erläßt aufgrund §§ 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25.1.1952 (BayBS I S. 461) Art. 107 der Bayer. Bauordnung (BayBO) vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBl. S. 161) diesen Bebauungsplan als Satzung.

Der Gemeinderat Endorf i. OB. hat diesen Bebauungsplan in der Fassung vom ~~22.3.1969~~ *2.4.1969* in der Sitzung vom ~~22.3.1969~~ *2.4.1969* als Satzung beschlossen (§ 10 BBauG)

Endorf i. OB. den *2.4.1969*
WTR
.....
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Rosenheim hat mit Verfügung vom *23.4.1969* Nr. IV/1-610-1/3 C 9-1/5 diesen Bebauungsplan gemäß § 11 BBauG (in Verbindung mit § 2 der Verordnung vom 23. Okt. 1968 - GVBl. S. 327 -) genehmigt.

Endorf i. OB. den *20. Mai 1969*
WTR
.....
1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan mit Begründung hat in der Gemeindekanzlei vom *22. Mai 1969* bis *23. Juni 1969* ausgelegen. Seine Genehmigung, sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden am *22. Mai 1969* ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Endorf i. OB. den *24. Juni 1969*
WTR
.....
1. Bürgermeister